



Barrierefreie Websites – Empfehlungen und Hintergrund

Liebe Mitglieder,

da uns aktuell Anfragen zum Thema Barrierefreiheit von Webseiten aus Naturparken erreichten, haben wir uns mit den Kolleginnen und Kollegen von NNL e.V. zu diesem Thema ausgetauscht. Über das Ergebnis unserer Recherche zum Thema „Barrierefreie Webseiten“ allgemein und über das Tool „Eye-able“ informieren wir, da dieses Thema alle Naturparke betrifft.

1. Rechtliche Anforderungen an die NNL (Kurzfassung)

Die Kurzfassung:

- Die beiden Dachverbände und alle NNL sind auf der sicheren Seite, wenn neue Websites nach den **WCAG 2.2 Richtlinien Level A/AA** umgesetzt werden. Dieses ist erfahrungsgemäß Standard bei Website-Agenturen oder Themes (grafische Website-Vorlagen, auch Templates genannt) und erhöht den Aufwand bei einfachen Websites nicht wesentlich.
- Das aktuelle WordPress-Theme, das wir Verbände und einige Bundesländerseiten nutzen, ist nur bedingt barrierefrei - vor allem in punkto Gestaltung/Kontraste und Nutzbarkeit gibt es Verbesserungsbedarf. Hier wird es im Laufe des Jahres deshalb einen Relaunch geben.

Unsere Empfehlung:

Im Einzelfall ist zwischen Auftraggebenden und -nehmenden zu klären, für welche Elemente eine volle Berücksichtigung der Vorgaben und für welche nur bestmögliche Barriere-Armut angestrebt wird.

2. Rechtliche Anforderungen an Websites (Langfassung)

Der Fokus des neuen Gesetzes liegt klar auf B2C-Interaktionen. Websites und digitale Services, die sich an Endverbraucher richten, müssen barrierefrei gestaltet werden. Dies betrifft u. a.

- E-Commerce-Plattformen
- Digitale Bankdienstleistungen
- Entertainment-Plattformen
- Online-Ticketing-Systeme
- Kommunikationsservices

All diese Funktionen nutzen die NNL i. d. R. nicht.

Ausgenommen sind zudem Kleinunternehmen mit weniger als 10

Mitarbeitenden und einem Jahresumsatz unter 2 Millionen Euro – eine pragmatische Balance zwischen Inklusionszielen und wirtschaftlicher Realität, die auch die meisten NNL betrifft.



2.1. Vorgaben des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSG) und der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV)

2.1.1. BITV 2.0

- Die BITV gilt für öffentliche Stellen des Bundes; auf Ebene der Länder und Kommunen gibt es gesetzlichen Pendanten, die sich in der Regel inhaltlich mit der BITV decken. Sie sind seit 2019 verpflichtend.
- Auch bei einer NNL, die sich nicht in öffentlicher Trägerschaft befindet, greift die BITV oder entsprechende Landesgesetze, für eine Web- oder App-Komponente in der eigenen Webseite, die z.B. im Rahmen eines Projektes mehrheitlich aus öffentlichen Geldern finanziert und entwickelt wird.

2.1.2. BFSG

- Reine Website-Informationsangebote der NNL fallen nicht unter das BFSG (die können aber unter die BITV fallen – s. o.).
- Unter das BFSG fallen die Bereiche einer Webseite, auf denen **Verbraucherverträge** abgeschlossen werden (z. B. Anmeldung zu kostenpflichtigen Veranstaltungen, Spendenformulare, Fördermitgliedschaften, Online-Shop). Dabei ist eine klare Abgrenzung zu anderen Bereichen der Webseite oft schwierig; viele Elemente (z. B. Linkauszeichnung, Kontraste, Tastaturbedienbarkeit) werden für die Webseite insgesamt gestaltet und müssen entsprechend barrierefrei sein.
- Das BFSG gilt für alle juristische Personen, also für alle NNL. Ausgenommen sind juristische Personen mit weniger als 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) und weniger als 2 Mio. Jahresumsatz (die können aber unter die BITV fallen – s. o.).

2.1.3. WCAG 2.2

- Sowohl BITV als auch BFSG verweisen auf die EU-Richtlinie 301 549 für konkrete Anforderungen an barrierefreie Websites und Apps. Aktuell hat die EU-Kommission eine Überarbeitung dieser Richtlinie beauftragt, u. a. soll der Abschnitt zu Websites auf die [Web Content Accessibility Guidelines \(WCAG\) 2.2](#) aktualisiert werden.
- **Empfohlen wird daher, im Zuge eines Relaunchs die WCAG 2.2 im Level A/AA als Maßstab festzulegen**, da dies die Zukunftssicherheit eines Relaunchs gewährleistet und generell zu einer höheren Nutzungsfreundlichkeit der Webseite führt.
- **Wenn bei einem Relaunch die WCAG 2.2 im Level A/AA als Maßstab festgelegt wird, sind die Anforderungen der BITV 2.0 und des BFSG in der Regel von technischer und grafischer Seite erfüllt.** Das Level A/AA ist Standard bei der Erstellung neuer Websites; Agenturen sollten dem bei Basis-Elementen einer Website von technischer und grafischer Seite entsprechen können.

Den **Webseite-Redakteur*innen** obliegt es, die Inhalte der Webseite



barrierefrei zu gestalten, z. B. durch das Verfassen von Bildbeschreibungen und Einhalten der Überschriftenhierarchie (Alt-Texte, eindeutige Linkbezeichnungen, Leichte Sprache etc.).

Sollte es Gründe geben, bei einem Relaunch die WCAG 2.2 im Level A/AA nicht als Mindestmaßstab festzulegen, ist dies unsere Empfehlung:

Basis sollte Level A sein, als Best Practice sehen wir Level AA, und Ambitionierte nehmen Level AAA ins Visier.

Auf **technisch-grafischer Ebene** geht es hier oft nur um Entscheidungen wie:

- - Ein automatisch abspielendes Video auf einer Website ist nicht barrierefrei, aber der Unterschied zum barrierefreien Video ist eine Zeile Code.
- Ein Link soll nicht allein durch eine Farbe, sondern auch ein Icon oder Unterstreichung markiert sein; eine Entscheidung, die kostentechnisch kaum ins Gewicht fällt.
- Komplexere Inhalte stellen natürlich auch komplexere Anforderungen an die Barrierefreiheit (Alternativen zu Drag-und-Drop-Interfaces zum Beispiel), hierbei sollten Kosten und Nutzen im Einzelfall geprüft werden.

Unsere Empfehlung:

Im Einzelfall ist zwischen Auftraggebenden und -nehmenden zu klären, für welche Elemente eine volle Berücksichtigung der Vorgaben und für welche nur bestmögliche Barrierearmut angestrebt wird.

3. Extra Elemente für Barrierefreiheit von Webseiten oft nicht erforderlich

- Um barrierefrei zu sein, braucht eine Webseite keine extra Elemente zum Einstellen der Schriftgröße, des Kontrast, etc. wie hier <https://www.sachsen.de/>. **Das ist ein gängiges Missverständnis.** Es muss technisch möglich sein, z. B. die Schriftgröße einer Website zu verändern, aber das geht über den Browser und wird von Betroffenen global eingestellt.
- Ebenso braucht es keine in die Website eingebaute Vorlese-Funktion, sondern **nur eine korrekte technische Auszeichnung der Elemente**, sodass Screen-Reader korrekt über die Website navigieren können. Die korrekte technische Auszeichnung ist Bestandteil einer soliden Programmierung.

4. Eye-able (reines Overlay-Tool)

Aus der Mitgliedschaft wurde die konkrete Frage an uns herangetragen, ob wir als Verband eine Verbandslizenz für das Tool [Eye-able](#) in Erwägung ziehen, da dieses so günstiger für alle wäre.

Eye-Able bietet folgende zentrale Funktionen (im Overlay):

- Anpassung der Schriftgrößen und Kontraste
- Vorlesefunktion für Inhalte
- Farbanpassung für farbenblinde Nutzer
- Mausfokus- und Tastaturnavigationshilfen



Nach eingehender Prüfung werden wir dieses Tool nicht einsetzen und auch keine Verbands-Lizenz erwerben. Zu den Gründen:

- Rein rechtlich benötigt man das Tool Eye-able nicht.
- Für gemeinnützige Organisationen würden 480 € pro Jahr und Domain anfallen – diese Kosten können sich die NNL aus unserer Sicht sparen. Denn: Overlay-Tools wie Eye-Able machen eine Website nicht barrierefreier; die Website muss schon barrierefrei sein, bevor das Tool zum Einsatz kommt. D. h. es fügt im Overlay – also über eine bestehende Webseite darübergerlegt - Funktionalitäten hinzu, die Nutzer*innen oft gar nicht benötigen: Personen, die von vergrößerter Schrift oder einer Vorlesefunktion profitieren, nehmen **Einstellungen dieser Art im Browser bzw. auf Ihrem Endgerät selbst** vor und stellen nicht auf jeder beliebigen Website einzeln über ein solches Tool ihre Präferenzen ein. Insofern entfällt für Besuchende von Naturparks, die möglicherweise auf einfache und sofort verfügbare Zugänglichkeitsoptionen angewiesen sind, die Notwendigkeit für ein solches Tool, da sie ihre eigenen Endgeräte nutzen und individuelle Einstellungen wählen. Erhöhte digitale Teilhabe durch einfache Anpassungen von Schriftgröße und Kontrasten und der Vorlesefunktion ist auch ohne Tool bei entsprechender Programmierung der Website gegeben, siehe auch weiter unten.
- Eine Verbesserung der Bedienfreundlichkeit durch ein solches Tool ist aus vorgenannten Gründen nicht zu erwarten.
- Image und Fördermöglichkeiten können sich auch ohne Tool ergeben, indem die Website alle notwendigen Anforderungen für Barrierefreiheit erfüllt.

Zu Overlay-Tools und ihrem Nutzen haben wir weiterführende Links:

- Einschätzung der Überwachungsstellen des Bundes und der Länder [...] zum Einsatz von Overlay-Tools:
<https://www.bfit-bund.de/DE/Publikation/einschaetzung-overlaytools.html>
Artikel einer BITV-Prüfstelle zur Einschätzung der Überwachungsstellen:
<https://barrierekompass.de/aktuelles/detail/stellungnahme-der-ueberwachungstellen-zu-overlay-tools.html>
- Artikel eines Digitalunternehmens:
<https://auctores.de/unternehmen/aktuelles/news/barrierefreiheit-auf-knopfdruck-existiert-nicht-6438249/>

Wir hoffen, dass Ihnen diese Hinweise und Empfehlungen helfen und schlagen vor, dass Sie konkrete Fragen in Bezug auf die Barrierefreiheit Ihrer Webseite mit Ihren technischen Dienstleistern klären. Bitte beachten Sie, dass wir als VDN e. V. nur Informationen weitergeben können und **dass diese keine rechtsverbindliche Beratung darstellen.**